



AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2018

15. September 2018

Nr. 7

Anhang

- 1 **Bekanntmachung über die Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Besteuerung**
- 2 **Bekanntmachung nach § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG**
- 3 **Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg betr. Flurbereinigungsverfahren Elspe**
- 4 **Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins betr. Markierung „Kapellenweg Reiste“**

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheißstr. 2
59889 Eslohe

Telefon: 02973/800-0

E-mail: post@eslohe.de

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich. Weiterhin liegen Exemplare in den örtlichen Geldinstituten aus.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Internet unter www.eslohe.de/rathaus-politik/amtsblaetter.html abrufbar.

Bekanntmachung

Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Besteuerung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) geltenden Hundesteuersatzung alle Hundehalter verpflichtet sind, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Dies gilt auch für Hundehalter, die einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen haben oder auf Probe oder zum Anlernen halten, sofern sie nicht nachweisen können, dass das Tier in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird.

Der Hundehalter darf seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Es ist nicht gestattet, Hunde ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen. Die Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass die Tiere weder den Verkehr behindern, noch die Gehwege, Plätze und Anlagen verunreinigen. Verstöße gegen diese Vorschrift können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Insbesondere die Anmeldepflicht wird stichprobenweise überprüft. Bei einer rückwirkenden Anmeldung wird von der Verhängung eines Bußgeldes abgesehen.

59889 Eslohe, 03.09.2018

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting

Bekanntmachung
nach § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG

Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) macht gem. § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG bekannt, dass nach ihrer Bekanntmachung gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG lediglich die Fa. innogy Netze Deutschland GmbH Interesse zum Abschluss eines Konzessionsvertrages bekundet hat.

Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat zur Gewährleistung der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, umweltfreundlichen, effizienten, zuverlässigen und leistungsfähigen Erdgasversorgung mit der Fa. innogy Netze Deutschland GmbH einen Wegenutzungsvertrag Gas mit Laufzeit vom 01.03.2019 bis zum 28.02.2039 abgeschlossen.

Eslohe, 06.09.2018

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Bezirksregierung
Arnsberg



Siegen, den 14.09.2018

www.bra.nrw.de/311853

Flurbereinigungsverfahren Elspe

Az.: 27 83 3

Ladung zur Vorstandswahl

Betr.: Flurbereinigungsverfahren Elspe

hier: Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Elspe

Das Flurbereinigungsverfahren Elspe ist mit Beschluss vom 12.12.1983 eingeleitet worden. Die Teilnehmersammlung wählte sich am 03.10.1984 einen Vorstand. Dieser ist durch Ausscheiden der Vorstandsmitglieder nicht mehr beschlussfähig.

Deshalb soll für dieses Flurbereinigungsverfahren am

**Dienstag, dem 09. Oktober 2018, um 19.00 Uhr,
in der Schützenhalle Elspe,
Sankt-Jakobus-Straße 7
57368 Lennestadt-Elspe**

gemäß § 21 Abs. 1 bis 5 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - der Vorstand der Teilnehmergeinschaft neu gewählt werden.

Zu diesem Termin werden die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten als Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Elspe geladen.

Wenn ein Teilnehmer am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert ist, hat dieser die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Gemeinschaftliche Eigentümer wie zum Beispiel Erben- und Eigentümergemeinschaften sollten sich am Wahltermin durch **einen** Bevollmächtigten vertreten lassen.

Für die Bevollmächtigung ist eine formgültige Vollmacht erforderlich, die der Bezirksregierung bis zum Termin der Vorstandswahl vorgelegt werden muss. Entsprechende Formulare können bei der Bezirksregierung Arnsberg angefordert werden oder aus dem Internet unter www.bra.nrw.de/311853 heruntergeladen werden.

Jeder Teilnehmer hat nur **eine** Stimme. Dieses gilt ebenso für den Bevollmächtigten, auch dann, wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer mit **einer** Stimme. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die in dem Wahltermin anwesenden Teilnehmer und Bevollmächtigten wählen einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand für das Flurbereinigungsverfahren Elspe.

Anschließend findet die erste Vorstandssitzung statt, in der der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gewählt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Ladung erfolgt gemäß den Hauptsatzungen der betreffenden Gemeinden.

Kontakt:

britta.humme-lips@bezreg-arnsberg.nrw.de; Telefon 02931/82-5532

Im Auftrag

gez. Humme-Lips

Öffentliche Bekanntmachung

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der SGV-Abteilung Reiste soll der „Kapellenweg Reiste“ mit einem Sondermarkierungszeichen neu markiert werden. Der Wanderweg hat eine geplante Gesamtlänge von 28,23 km. Den genauen Verlauf können Sie online unter www.sgv.de einsehen.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer und deren Verbände, Gemeinden, Unteren Naturschutzbehörden, Träger der Naturparke und den Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben online unter www.sgv.de, bzw. in der SGV Geschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) Einblick in das Kartenwerk zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Wibke Kopper zur Verfügung: Telefon 02931 - 52 48 46 oder per E-Mail w.kopper@sgv.de.

Arnsberg, den 15.09.2018
SGV, gez. Christian Schmidt

